F 3229 A



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1998

Nummer 24

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112 2023 223 610	12. 5. 1998	Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	384
113	20. 5. 1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung	387
203012	6. 5, 1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAPPol II)	385
67	19. 5. 1998	Siebte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen	387

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) stehen im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Innenministerium ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld "Gesetze Erlasse".

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über "Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen" und unter Landesrecht "Gesetz- und Verordnungsblatt".

Die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: http://www.im.nrw.de) und dort über das Befehlsfeld "Gesetze, Verordnungen, Erlasse".

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) wird in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Vom 12. Mai 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1993 (GV. NW. S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1198), wird wie folgt geändert:

- In § 7 wird das Wort "achtzehnte" durch das Wort "sechzehnte" ersetzt.
- 2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat."
- § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "oder seine Wählbarkeit verliert" gestrichen
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
- 4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - "(2) In Stimmbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik (§ 50 Abs. 2) oder eine wahlstatistische Auszählung (§ 50 Abs. 4) stattfindet, werden Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet"
- 5. In § 32 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Ein Bewerber, der seine Wählbarkeit nach der Zulassung, aber noch vor dem Wahltag verloren hat, wird nicht berücksichtigt; an seine Stelle tritt gegebenenfalls der Ersatzbewerber."

- 6. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Wörter "im Höchstzahlverfahren d'Hondt" gestrichen; Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt: "Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los."
 - b) In Absatz 4 wird der zweite Satz gestrichen.
 - c) In Absatz 5 wird nach Satz I folgender Satz eingefügt:
 - "§ 32 Satz 2 gilt entsprechend."
- In § 46b werden die Wörter "§§ 46c und 46e" ersetzt durch die Wörter "§§ 46c bis 46e".
- 8. In § 46 c Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.
- 9. Der 2. Unterabschnitt in Abschnitt VII. Schlußbestimmungen erhält folgende Fassung:
 - "2. Funktionsbezeichnungen; Fristen und Termine."
- 10. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
 "(1) Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes
 werden in weiblicher oder m\u00e4nnlicher Form gef\u00fchrt."
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

- In Abschnitt VII. Schlußbestimmungen wird folgender neuer 3. Unterabschnitt eingefügt:
 - "3. Wahlstatistik

§ 50

- (1) Die Ergebnisse der Kommunalwahlen sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.
- (2) Aus den Ergebnissen der Wahlen zu den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte ist vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik eine Landesstatistik auf repräsentativer Grundlage über
- a) die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen

zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Durchführung der Statistiken ist nur zulässig, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verzögert wird. Ergebnisse für einzelne Stimmbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden. Die Erhebung wird mit einem Auswahlsatz von höchstens 5 vom Hundert in ausgewählten Stimmbezirken durchgeführt. Die Stimmbezirke werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik im Einvernehmen mit dem Innenministerium ausgewählt. Ein ausgewählter Wahlbezirk muß mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen.

- (3) Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a dürfen höchstens elf Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefaßt sind. Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b dürfen höchstens fünf Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen mindestens neun Geburtsjahrgänge zusammengefaßt sind.
- (4) In Gemeinden mit einer Statistikdienststelle, die die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt, kann der Gemeindedirektor anordnen, daß in weiteren Stimmbezirken für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen durchgeführt werden. Absatz 2 Satz 2, 3 und 6 sowie Absatz 3 gelten entsprechend."
- Der bisherige 3. Unterabschnitt des Abschnitts VII. Schlußbestimmungen wird 4. Unterabschnitt, der bisherige § 50 wird § 51.
- 13. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt: "§ 50 über die Wahlstatistik."
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.

610

Artikel II

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S. 586), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 ÖGDG handelt oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,"

2023 223

Artikel III

Das Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430), wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter
 - "§ 23 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglückfällen und öffentlichen Notständen vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182)" ersetzt durch die Wörter
 - "§ 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122)".
- In Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a § 7 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter

"der Vollzeitschulpflicht unterliegenden" ersetzt durch die Wörter "eine Schule besuchenden".

Artikel IV

- Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündigung in Kraft, Artikel I Nr. 1, 3, 5, 6 und 11 findet erstmals auf die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung; für bis dahin stattfindende einzelne Neuwahlen und Wiederholungswahlen gelten die Vorschriften in der bisherigen Fassung. Artikel II tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft.
- Das Innenministerium wird ermächtigt, das Kommunalwahlgesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Düsseldorf, den 12. Mai 1998

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Für den Innenminister

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

Wolfgang Clement

- GV. NW. 1998 S. 384.

203012

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und die II. Fachprüfung
für den Laufbahnabschnitt II
der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Laufbahnabschnitt II -- VAPPol II)

Vom 6. Mai 1998

Aufgrund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen

(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAPPol II) vom 21. März 1995 (GV. NW. S. 170), geändert durch Verordnung vom 10. September 1996 (GV. NW. S. 356), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 und 4 sowie § 6 Abs. 4 werden die Wörter "NRW, Abteilung Werbung und Auswahl" gestrichen und durch die Wörter "Nordrhein-Westfalen" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Zulassungstermins" durch das Wort "Einstellungstermins" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "drei" ersetzt.
- 3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die Fachhochschule bestimmt, an welcher ihrer Abteilungen die Bewerberinnen und Bewerber ihr Studium beginnen."
- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt: "Dieses führt die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen durch."
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung: "(3) Bewerbungen um eine Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II sind an die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen zu richten."
 - e) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Der Dienstvorgesetzte leitet Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten, die die in der Laufbahnverordnung der Polizei festgelegten Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren erfüllen, mit dem Personalbogen (Anlage 1) der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen zu."
 - f) Absatz 5 wird gestrichen.
- 5. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter "in welchem Maße und" gestrichen.
- § 7 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen stellt nach Abschluß der Einstufungsprüfung in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule fest, ob hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die für ein erfolgreiches Studium an
 der Fachhochschule vom zweiten Studienjahr an
 erforderlich sind. Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung erhalten die Beamtinnen und Beamten eine
 Bescheinigung (Anlage 2). Eine Zweitschrift ist zu den
 Personalakten zu nehmen.
 - (2) Wer die Anforderungen der Einstufungsprüfung nicht erfüllt, scheidet aus dem Zulassungsverfahren aus.
 - (3) Wer die Anforderungen der Einstufungsprüfung erfüllt, setzt das Zulassungsverfahren mit dem Auswahlverfahren fort.
 - (4) Die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen ermittelt nach Abschluß des Auswahlverfahrens für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Rangordnungswert aus den einzelnen Bestandteilen des Auswahlverfahrens. Über die Feststellung des Rangordnungswertes erhalten die Beamtinnen und Beamten eine Bescheinigung (Anlage 3). Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.
 - (5) Die Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen legt dem Innenministerium eine Übersicht (Anlage 4) vor, aus der sich die Rangfolge der Ordnungswerte aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren ergibt.

38	6 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land I
	(6) Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Innenministerium im Rahmen des Bedarfs an Nachwuchskräften für den Laufbahnabschnitt II unter Berücksichtigung der durch den Ordnungswert bestimmten Rangfolge.
	(7) Die Fachhochschule bestimmt, an welcher ihrer Abteilungen die Beamtinnen und Beamten ihr Stu- dium beginnen.
	(8) Die Beamtinnen und Beamten werden zum 1. September oder einem weiteren vom Innenministe- rium festgelegten Termin zu der jeweiligen Ausbil- dungsbehörde entsprechend der Zuordnung zu einer Abteilung der Fachhochschule abgeordnet.
	(9) Zum Laufbahnabschnitt II zugelassene Beamtinnen und Beamte (Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber) nehmen ihr Studium an der Fachhochschule im zweiten Studienjahr (Studienabschnitt III) auf."
7.	§ 8 wird wie folgt geändert:
	 a) In Absatz 1 werden die Wörter "für den Laufbahn- abschnitt II des Polizeivollzugsdienstes" gestri- chen.
	b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Ausbildung der Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber (Fachhochschulaufstieg) dauert zwei Jahre."
8.	In § 9 wird das Wort "sowie" durch ein "Komma" ersetzt; vor dem Wort "Fähigkeiten" wird das Wort "ihren" eingefügt.
9.	§ 13 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:
	"Diese Verpflichtung gilt auch für das Projektstudium im Studienabschnitt V."

- 9.
- 10. § 14 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Genügen die Studentinnen und Studenten diesen Anforderungen nicht, haben sie einmal Gelegenheit, einen Leistungsnachweis, der schlechter als "ausreichend" bewertet ist, zu wiederholen."

- 11. § 16 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 5 ergänzt: "Sie sind bis dahin in der Ausbildungsbehörde einzusetzen."
- 12. Vor § 17 wird die Zahl "III." durch die Zahl "IV." ersetzt.
- 13. Anlage 1 (Personalbogen) wird durch die neue Anlage I ersetzt.
- 14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Zu der Überschrift werden die Wörter "Höhere Landespolizeischule" durch die Wörter "Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen"
 - b) Vor dem Wort "teilgenommen" werden die Wörter "– zum zweiten Mal –" eingefügt.
- 15. In Anlage 3 werden in der Überschrift die Wörter "Höhere Landespolizeischule" durch die Wörter "Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen" ersetzt.
- 16. In Anlage 8 Zeile 3 wird die Abkürzung "AVR" durch die Wörter "Allgemeines Verwaltungsrecht" ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in

Düsseldorf, den 6. Mai 1998

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz-Josef Kniola

	Anlage 1 (zu § 5 Abs. 4)
••••	(Behörde/Einrichtung)
••••	, den (Ort/ Datum)
	Personalbogen
1.	Zuname und evtl. Geburtsname:
2.	Vorname(n):
3.	Amtsbezeichnung:
4.	Geburtsdatum/ Geburtsort:
5.	Wohnort:
6.	Datum der Einstellung:
7.	Note und Datum der I. Fachprüfung:
8.	Datum der Anstellung:
	Ergebnisse der beiden letzten Beurteilungen:
	(Monat/Jahr/Prädikat)
.0	Bisherige Teilnahme(n) an Zulassungsverfahren:
	 a) Einstufungsprüfung: noch nicht teilgenommen ☐ 1. Teilnahme ☐
	bestanden
	nicht bestanden Datum:
	2. Teilnahme 🗌
	bestanden Datum:
	b) Auswahlverfahren: noch nicht teilgenommen □
	teilgenommen
	schriftlicher Teil am
	mündlicher Teil am
	Rangordnungswert:
1.	Gerichtliche Verfahren und Strafen*:
2.	Disziplinarverfahren und -maßnahmen*:
3.	Schwerbehindert: ja 🗌 nein 🔲
4.	Angestrebter Studienstandort:
	Angestrebter Alternativstandort:

^{*} Die entsprechenden Unterlagen zu Nr. 11 und 12 sind in Kopie beizufügen.

15.	Urlaubstermine/Verhinderung
	aus zwingenden Gründen:
16.	Anlagen:
Ke:	nntnis genommen:
	(Unterschrift der Beamtin/des Beamten)
*****	(Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten)
	(,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,

AT 1 - 1

- GV. NW. 1998 S. 385.

113

Zweite Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung Vom 20. Mai 1998

Aufgrund des Absatzes 3 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Beflaggungsverordnung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 742), geändert durch Verordnung vom 7. März 1991 (GV. NW. S. 194), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Satz 1 wird
 - a) folgende neue Nummer 1 eingefügt:
 - "1. der 27. Januar als Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus,"
 - Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.
 - b) folgende neue Nummer 5 eingefügt:
 - "5. der Jahrestag des 17. Juni 1953,"

Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 6 bis 9.

2. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1998

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1998 S. 387.

67

Siebte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen

Vom 19. Mai 1998

Auf Grund des Artikels 8 Abs. 3 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 1994 (BGBl. II S. 2594), wird verordnet:

S 1

Zuständig für die Regulierung von Ansprüchen nach Artikel VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts, der sich gegen die Entsendestaaten der ausländischen Streitkräfte richten, ist

- 1. die Stadt Köln
 - für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln,
- 2. der Kreis Lippe

für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

§ 2

Zuständig für die Regulierung von Ansprüchen der/des nach § 1 zuständigen Stadt/Kreises oder von juristischen Personen, deren Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert in ihrer Hand befinden, ist die Bezirksregierung Detmold.

8.3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sechste Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 469) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Mai 1998

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.) Johannes Rau

Der Finanzminister Heinz Schleußer

Der Innenminister

Franz-Josef Kniola

Der Justizminister

Dr. Fritz Behrens

- GV. NW. 1998 S. 387.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. Dzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten. Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.